

Versammlungsrecht und Erlaubniskultur

PassantInnen und NeofrühstückerInnen sind immer wieder leicht zu verblüffen, wenn wir erklären, dass das konkrete Frühstück, das sie gerade sehen, nicht angemeldet ist, also nicht behördlich genehmigt wurde. Tatsächlich haben wir - mit Ausnahme eines nächtlichen "Candlelight Breakfast" – noch nie ein Frühstück angemeldet.

Etwas zu tun, das nicht explizit erlaubt wurde, gilt gerne als sehr mutig, wenn nicht gar als grenzlegal. Als Reaktion hören wir dann oft: "So etwas wäre aber bei uns (in Grammatneusiedl, in Luxemburg, in Deutschland, etc.) nicht möglich!"

Wenn wir so unfreiwillig in die etwas kuriose Rolle geraten, lebender Beweis für die besondere Liberalität der österreichischen Gesetzgebung zu sein, respektive für die Liberalität der österreichischen oder speziell der Wiener Exekutive, gibt uns das Gelegenheit zu sanftem Widerspruch und zu der Aufforderung, die Unmöglichkeit des Frühstückens im eigenen Umfeld doch einmal zu testen. Denn tatsächlich ist sie Gesetzeslage nicht so trist, wie sie oft imaginiert wird.

Der Verfassungsgerichtshof wertet eine Zusammenkunft mehrerer Menschen nur dann als Versammlung im Sinne des VersG (Versammlungsgesetz, 1867; 1953), wenn diese in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, so dass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht (VfGH, Slg. 4586/63, , 5193/66, 5195/66, 8685/79, 9783/83, 10443/85, 10 608/85, 10 955, 11 651/88, 11 866/88, 11 904/88, 11 935/88, 12 161/89). Ein Versammlung ist - mit anderen Worten ausgedrückt - ein Augenblicksverband als planmässige Ansammlung einer Mehrzahl von Menschen in einer nicht institutionalisierten Gemeinschaft (vergl. Winkler, S. 199, 212, 229, 272); oder, das Zusammenkommen von Menschen (auch auf Strassen) zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere, um sie zu einer gemeinsamen Aktion zu veranlassen (vgl. Deutsches BVerfG 11.6.1991 ! EvR772/90, EUGRZ 1991, S 363); oder, die kollektive Meinungsäusserung mit dem Ziel geistiger Auseinandersetzung.

Der gemeinsame Wunsch, beieinander zu sein und beieinander zu bleiben, ist für eine Versammlung im engeren Sinn wesentlich, mögen auch die Teilnehmer untereinander streiten. Unwesentlich ist, ob die Zusammenkunft vorher geplant war oder spontan erfolgte.

So weit die verfassungsrechtlich verbrieften Rechte zur kollektiven Nutzung des öffentlichen Raumes, die im Rahmen der Frühstücke gelegentlich auch explizit

thematisiert werden (beispielsweise anlässlich der Fragen der PassantInnen nach der Genehmigung der Frühstücke), die in der Regel aber einfach durch die Praxis des Frühstückens implizit geklärt werden, indem sich erweist, dass diese Form der Nutzung – ganz einfach – möglich ist.

Abseits der rechtlichen Fragen ist aber Frühstücken auch ein hervorragendes Werkzeug, um die eigenen Vorstellungen und Modelle zur prinzipiellen Nutzbarkeit öffentlicher Räume aufzuweiten. Die gängige Erlaubniskultur, also die Annahme, nur was explizit erlaubt sei, sei nicht verboten, zieht die Grenzen der eigenen Möglichkeiten meist wesentlich enger als notwendig und weicht vorauseilend realen oder imaginierten Konflikten aus. Dieser Sicherheitsabstand gegenüber nicht explizit erlaubten, nicht vorformulierten Verhaltensweisen, gegenüber nicht oder noch nicht etablierten Modellen ist kulturell tief verankert. Auch wir haben immer noch ein wenig Lampenfieber, wenn wir besonders prominente Orte befrühstücken. Immer noch rechnen wir damit, dass diesmal aber doch ein Polizist auftauchen könnte, mit dem eine Debatte geführt werden muss, oder der versucht uns zu vertreiben, obwohl wir es nach Jahren gegenteiliger Erfahrungen besser wissen könnten. In diesem Sinne kann es in der Praxis von Permanent Breakfast auch nicht darum gehen, ein neues Verhaltensmodell in der Öffentlichkeit zu etablieren, also das Modell des öffentlichen Frühstückens. Es geht nicht darum, PassantInnen über das richtige, also vielleicht couragiertere staatsbürgerliche Verhalten zu belehren. Vielmehr geht es darum, eine Palette von Möglichkeiten aufzufächern und anzuregen, so dass neue und den jeweiligen Bedürfnissen adäquate Nutzungen im öffentlichen Raum entworfen und umgesetzt werden können.

Dadurch entstehen selbstverständlich Forderungen an den Raum, an die Qualität des Raumes. Aus unserer Sicht lautet diese Forderung nicht, wie es einem ja auch einfallen könnte, Equipment für unsere Nutzung auf Strassen, Plätzen oder in Parks zu installieren, also etwa Tische und Sessel zum Frühstücken dauerhaft anzubringen. Was sich vielmehr aus der Praxis des Frühstückens, aus der Suche nach geeigneten Orten ergibt, ist die Forderung nach flexiblen Räumen, die nicht eine Nutzung vorgeben, sondern viele Nutzungen in Eigenregie ermöglichen. Das ist, und darüber möchten wir keinen Zweifel aufkommen lassen, eine politische Forderung, denn was könnte politischer sein, als die Frage nach der Verfügungsmacht über Ressourcen, zumal über öffentliche Ressourcen und öffentliche Räume.

Öffentlichkeit und Scheinöffentlichkeit

In der Praxis stösst der oder die Frühstückende also eher selten an die Grenze dessen, was die Exekutive toleriert, bzw. tolerieren muss. Wesentlich öfter kann man hingegen Bekanntschaft mit privaten Sicherheitsdiensten machen, wenn man an entsprechenden Orten Tisch, Sessel und Kaffeekanne aufbaut. Von der zuständigen Security des Hofes verwiesen wurde ein Frühstück im Museumsquartier – mit dem Hinweis darauf, dass das Gelände von einer privaten Gesellschaft betrieben wird. Auch die ÖBB lässt ihr nicht genehme Personen und Aktionen vom Bahnhofsgelände entfernen. Ein Recht sich hier zu versammeln, wie es für öffentliche Räume gilt, gibt es in diesen privaten Räumen selbstverständlich nicht. Spannend ist dabei einerseits, dass diese privaten Räume eine Mimikry der Öffentlichkeit betreiben, wenn es den kommerziellen Interessen ihrer Betreiber dient. Im Shopping Center Nord gab es beispielsweise Strassenschilder in der Mall, die auf Strassen und Plätze im ersten Bezirk verwiesen, es gibt Verkaufsstände, die formal Marktbuden nachbilden neben Gartensesseln und Sonnenschirmen, unter denen ein bekannter Autohersteller seine neuesten Modelle verkauft. Die Bilder von Öffentlichkeit, die hier aufgerufen werden, sind offensichtlich attraktiv und werden gerne genutzt um Kunden anzuziehen. Diese Bilder können durchaus verschleiern, dass wesentliche Momente von Öffentlichkeit hier fehlen, allen voran das schlichte Recht, sich in diesen Räumen aufzuhalten. Genaugenommen brauchen die privaten Betreiber oder Besitzer nicht einmal eine Begründung, um ihnen nicht genehme Besucher des Ortes zu verweisen. In dieser Scheinöffentlichkeit kann weder eine Demonstration stattfinden, hier dürfen sich keine Sandler aufhalten und es gibt natürlich auch kein Recht darauf, dass sich Augenblicksverbände wie die oben angesprochenen formieren. Solange man nur shoppen will (mit einer Bankomatkarte ausgestattet ist und womöglich keine abschreckende Hautfarbe hat) ergibt sich aus diesen Einschränkungen kein Problem. Aber scheinbar mögen sich auch die zahlenden Kunden der grossen Shoppingcenter nicht auf die Rolle des reinen Konsumenten reduzieren, so dass man Ihnen städtisches Ambiente und wenigstens ein paar Icons des Öffentlichen Raumes anbieten muss.

Eine andere Art von Scheinöffentlichkeit ist jünger als SCS und SCN und bricht mit einer gewissen Perfidie durch die Hintertür herein: die Privatisierung ehemals öffentlicher Institutionen. Zugegeben, in der Nationalbibliothek konnte man auch früher keinen Frühstückstisch aufbauen. Aber seit der Umwandlung der NB in eine Privatgesellschaft muss für den Eintritt bezahlt werden, was eindeutig klärt, dass der zweckfreie Aufenthalt hier nicht mehr vorgesehen ist. Wo nicht mehr nur einzelne

Museen, einzelne Institutionen und Häuser privatisiert werden, sondern, wie im Museumsquartier, gleich das ganze Gelände mit Stumpf und Stiel, wird die Situation noch sonderbarer. Man ist noch gewohnt, diese Orte als öffentlich zu denken und wird ohne Anlass kaum gewahr, dass sie es nicht (mehr) sind.

Diese beiden Phänomene – also die Tarnung privater, kommerzieller Räume als öffentlich und die Umwandlung öffentlicher Orte in privat verwaltete - machen es zunehmend schwierig, überhaupt noch festzustellen, in welcher Art von Raum man sich bewegt. Permanent Breakfast ist ein sehr brauchbarer Lackmustrast, um sich des Charakters der Öffentlichkeit zu vergewissern. Denn zu frühstücken heisst immer auch, auf dem Recht zu bestehen sich versammeln zu dürfen, sich öffentlich artikulieren zu dürfen und öffentliche Ressourcen nutzen zu dürfen.

Wo gefrühstückt werden kann, ist Öffentlichkeit und vice versa: ein Raum, zumindest ein Freiraum, der nicht befrühstückt werden kann, ist kein öffentlicher Raum. Ort und Zeitpunkt einer Versammlung erregen ein unmittelbares gesellschaftspolitisches Spannungsfeld zwischen der nationalen Gesetzgebung bezüglich der Nutzung des öffentlichen Raumes und den Wirkenden (vgl.: Burggartenbesetzung in den frühen 80-ern). Ein Frühstück im öffentlichen Raum ist somit immer auch als politischer Akt anzusehen.

horror vacui

Zum Glück gibt es, trotz staatlicher Sparmassnahmen und neo-konservativ motivierter Reorganisation öffentlicher Institutionen, noch reichlich öffentlichen Raum, der befrühstückt werden kann. Strassen, Plätze, Parks, Verkehrsinseln, Kurzparkzonen, die Strudelhofstiege und die Bushäuschen der Wiener Linien.

Selbstverständlich sollen die schönen Orte, die gelungenen Plätze genutzt werden, gerade auch die ehemals herrschaftlichen Räume. Die Stadt gehört Dir. Jedes Jahr am ersten Mai frühstücken wir am Heldenplatz. Eine alltägliche Handlung wie das Frühstücken auf dem Areal der Hofburg stattfinden zu lassen, spielt auch mit dem Bild des Souveräns, der einst ein Kaiser war, und der das weite Areal der Burg nutzen konnte um seine privaten Bedürfnisse zu befriedigen. Souverän sein könnte also auch bedeuten, sich den sinnlichen Genuss dieser Räume aneignen zu können, alltäglich. Schönbrunn für alle, nicht nur zur touristischen Betrachtung, zum Fotografieren, sondern um darin zu leben.

Verlässt man die Burggärten in Richtung der alten und neue Vorstädte, wird es oftmals eng. Nicht immer aus Platzmangel. Ein Phänomen, dem wir oft begegnen, haben wir "horror vacui" genannt, die Angst vor dem leeren Platz. Denn man könnte fast als Regel formulieren, dass überall dort, wo besonders wenig Platz ist, verlässlich irgendetwas im Weg steht. Ein Blumenkistl, ein Tulpenbeet, eine Bank, ein Brunnen, irgend ein Stück Kunst. In der Regel in der Mitte des Platzes. Möglicherweise wurden diese Dinge dort platziert, um dem Souverän einen sinnlichen Genuss zu verschaffen, damit nicht jedesmal, wenn ihn das Bedürfnis nach etwas Schönerem angreift, er sich zur Hofburg oder nach Schönbrunn oder ins Museum begeben muss. Möglicherweise sind diese Dinge aber auch dort, um garnicht erst den Verdacht aufkommen zu lassen, dass dieser Ort benutzt werden könnte. Der Souverän, der an jedem halbwegs schönen Frühlingstag seine ehemaligen Jagdgründe im Prater aufsucht, um in hellen Scharen am Gras zu riechen, zu skaten, Ball zu spielen, zu musizieren und zu picknicken, könnte sonst nämlich auf die Idee kommen, gleiches auch an diesem Ort zu tun. Vielleicht ist es aber auch so, dass sehr viele jener Menschen, die ihr Dasein mit der Planung und Behübschung solcher Plätze verbringen, an einer Spielart der Platzangst leiden, die ihnen verbietet das Objekt ihrer Gestaltung leer zu lassen. Nichts ist besser geeignet, diese Angst zu zerstreuen, als ein gedeckter, gut platzierter Frühstückstisch.

Ursula Hofbauer